

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 SO 41/05 ER

S 20 SO 133/05 ER (Sozialgericht Braunschweig)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt B.,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 6. Juni 2005 in Celle
durch die Richter Scheider – Vorsitzender – und Wimmer
sowie die Richterin de Groot
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 13. Mai 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

C.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Zahlung von Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die im Jahre 1928 geborene Antragstellerin lebt mit ihrer Enkelin in einer Wohnung. Während die Antragstellerin eine Witwen- sowie eine Altersrente bezieht, lebt deren Enkeltochter von ihr gewährten Grundsicherungsleistungen. Dabei werden bei der Berechnung des Bedarfs der Enkeltochter die hälftigen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Den Antrag der Antragstellerin vom Januar 2005 auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 14. Februar 2005 ab, da der bei der Antragstellerin zu berücksichtigende Bedarf durch deren eigenes Einkommen sichergestellt sei. Dabei errechnete sie hinsichtlich der Antragstellerin ein Einkommen von insgesamt 595,87 € (432,37 € Witwenrente zuzüglich 163,50 € Altersrente), dem sie einen Bedarf der Antragstellerin von insgesamt 566,38 € (Regelsatz von 345,00 € + Mehrbedarf von 58,65 € + die hälftigen Kosten für Miete von 107,78 €, Heizkosten von 20,35 € und Betriebskosten von 40,88 € abzüglich einer Energiepauschale von 6,28 €) gegenüber stellte.

In der Rechtsbehelfsbelehrung zu og Bescheid führte sie aus:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.“

Am 2. Mai 2005 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht (SG) Braunschweig den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Sie hat unter Hinweis auf die ärztliche Bescheinigung des Dr. D. vom 3. Mai 2005 einen Mehrbedarf aufgrund der bei ihr bestehenden schweren Lungenerkrankung geltend gemacht. Auch sei der von ihr zu zahlende monatliche Abschlag für Strom von 43,00 € auf 51,00 € angehoben worden, wobei daneben noch eine Nachzahlung in Höhe von 72,75 € zu begleichen sei. Der ihr früher gewährte Mietzuschuss werde im Übrigen auch nicht mehr gezahlt.

Das SG hat durch Beschluss vom 13. Mai 2005 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, dass die Antragstellerin weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Ein Anspruch auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen bestehe nicht, weil die Antragstellerin ihren nachgewiesenen notwendigen Lebensunterhalt durch das ihr zur Verfügung stehende Einkommen decken könne. Die Kosten für Unterkunft und Heizung könnten bei der Antragstellerin nur zur Hälfte berücksichtigt werden, da bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen für ihre Enkeltochter bereits die Hälfte dieser Kosten zugrunde gelegt worden sei. Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin auch einen Mehrbedarf wegen Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt (§ 30 Abs 1 Nr 1 SGB XII). Der von ihr geltend gemachte Mehrbedarf wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung könne schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil er im einstweiligen Anordnungsverfahren erstmals geltend gemacht worden sei. Insoweit bestehe vor der Sachaufklärung und Entscheidung der Antragsgegnerin noch kein streitiges Rechtsverhältnis, das einer gerichtlichen Entscheidung bedürfe.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin am 17. Mai 2005 Beschwerde eingelegt. Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern sie dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist statthaft und auch ansonsten zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG -). Insbesondere fehlt der Antragstellerin hinsichtlich ihres Antrages auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie bisher gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2005 keinen Widerspruch erhoben hat. Denn dieser Bescheid ist nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist (§ 84 Abs 1 SGG) nicht gemäß § 77 SGG bindend geworden. Vielmehr ist vorliegend von einer Frist für die Einlegung des Widerspruchs von einem Jahr auszugehen, weil die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 14. Februar 2005 eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung erteilt hat (§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG). Dabei ist eine

Rechtsbehelfsbelehrung unter anderem dann iS des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG unrichtig, wenn die zuständige Verwaltungsstelle nicht mit Namen und Sitz genannt worden ist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 8. Auflage 2005, § 66, Rdnr 7 mwN). Vorliegend hat die Antragsgegnerin in ihrem angefochtenen Bescheid vom 14. Februar 2005 lediglich darauf hingewiesen, dass der Widerspruch „bei ihr“ einzulegen ist. Damit hat sie weder den Namen noch den Sitz der zuständigen Behörde angegeben. Im Übrigen ist die Belehrung „der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen“ auch insofern missverständlich, als die Antragstellerin dadurch den Eindruck gewinnen konnte, dass sie den Widerspruch bei der Unterzeichnerin dieses Bescheides persönlich einzulegen hat.

Weil die deshalb einzuhaltende einjährige Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, hat die Antragstellerin noch die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben. Dementsprechend besteht zurzeit auch noch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Die Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Das SG hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis zutreffend abgelehnt. Die Antragstellerin kann nicht verlangen, dass ihr im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII zugesprochen werden.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die einstweilige Anordnung dient lediglich der Sicherung von Rechten eines Antragstellers, nicht aber ihrer Befriedigung. Sie darf deshalb grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung ein wirksamer Rechtsschutz nicht erreicht werden kann und dieser Zustand dem Antragsteller unzumutbar ist (Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 8. Auflage 2005, § 86b Rdnr 30 f.). Sowohl die schützenswerte Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, als auch die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs 2 Satz 4 iVm § 920 Abs 2 Zivilprozessordnung – ZPO -).

Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG liegen hier nicht vor. Die Antragstellerin hat weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie hat nicht glaubhaft gemacht, dass ein wesentlicher sonst nicht abwendbarer Nachteil droht und ihr das Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens unzumutbar wäre. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin und das SG davon ausgegangen sind, dass die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt durch das ihr zur Verfügung stehende Einkommen decken kann. Denn dem Einkommen der Antragstellerin von insgesamt 594,81 € (432,37 € Witwenrente + 162,44 € Altersrente) steht ein Bedarf von insgesamt 566,38 € (Regelbedarf von 345,00 € gemäß § 42 Satz 1 Nr 1 iVm § 28 SGB XII + Mehrbedarf von 58,65 € gemäß § 42 Satz 1 Nr 3 iVm § 30 Abs 1 Nr 1 SGB XII + hälftige Mietkosten von 107,78 €, Heizkosten von 20,35 € und Betriebskosten von 40,88 € abzüglich einer Energiepauschale von 6,28 € gemäß § 42 Satz 1 Nr 2 iVm § 29 SGB XII) gegenüber, so dass der Antragstellerin ein Differenzbetrag überschießenden Einkommens von 28,43 € verbleibt.

Wie die Antragsgegnerin und das SG zutreffend ausgeführt haben, können bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen der Antragstellerin nicht die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, weil die Hälfte dieser Kosten bereits bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen für die Enkeltochter der Antragstellerin berücksichtigt werden. Die von der Antragstellerin verlangte Anrechnung ihrer Kosten für Strom kann ebenso wenig erfolgen, weil diese Kosten bereits in dem ihr gewährten Regelsatz enthalten sind.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann die von ihr geltend gemachte Lungenerkrankung auch nicht zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter iS des § 41 SGB XII führen. Zwar teilt der Senat die Auffassung des SG nicht, wonach der von der Antragstellerin gemäß § 42 Satz 1 Nr 3 iVm § 30 Abs 5 SGB XII geltend gemachte Bedarf für kostenaufwändige Ernährung infolge Krankheit im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht geprüft werden kann. Denn insoweit umfasst der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung im Alter auch die Gewährung von Mehrbedarfen. Soweit die Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen

abgelehnt hat, ist ihre Entscheidung deshalb auch daraufhin zu überprüfen, ob sie bei der Berechnung des Bedarfes der Antragstellerin die zu gewährenden Mehrbedarfe berücksichtigt hat.

Indes hat die Antragstellerin im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anspruch auf Berücksichtigung eines Mehrbedarfes gemäß § 42 Satz 1 Nr 3 iVm § 30 Abs 5 SGB XII. Zwar leidet die Antragstellerin an einer schweren Lungenkrankung. Allerdings hat sie nicht glaubhaft gemacht, dass diese Erkrankung eine kostenaufwändige Ernährung erfordert. Insoweit ist dem ärztlichen Attest des Dr. D. vom 3. Mai 2005 lediglich zu entnehmen, dass die Antragstellerin wenig essen kann und besonders auf Mischkost mit Geflügel, Fisch, frischem Obst und Gemüse angewiesen ist. Diese Lebensmittel gehören jedoch zur normalen Ernährung der gesamten Bevölkerung, so dass ein dafür beanspruchter Mehrbedarf nicht nachvollziehbar erscheint.

Auch ein Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft gemacht worden. Denn das der Antragstellerin zur Verfügung stehende Einkommen übersteigt den bei ihr ohne Anrechnung eines Mehrbedarfs nach § 30 Abs 5 SGB XII bestehenden Bedarf von 566,38 € um 28,43 €. Dass ein nach § 30 Abs 5 SGB XII ggf zu berücksichtigende Mehrbedarf für die bei der Antragstellerin bestehende Erkrankung diesen Betrag übersteigt, ist nicht anzunehmen (vgl den bei diversen Erkrankungen wie zB Krebs angenommenen Regelwert für erforderliche Vollkost von 27,00 €, abgedruckt in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, München 2005, § 30, Rdnr 47 ff; vgl auch Schellhorn ua, BSHG, Kommentar, 16. Auflage 2002, § 23, Rdnr 34 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

Wimmer

de Groot